



Rechtsverordnung der Stadt Renningen über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl I 1998, 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl S. 420) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert am 20.11.2012 (GBl. S. 604, 623), hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 18.03.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (insbesondere Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung).

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

Für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. im städtischen Innenbereich auf 23.00 Uhr
2. im städtischen Außenbereich (ohne angrenzende Wohnbebauung) auf 24.00 Uhr

§ 3 Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung gilt vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2026.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung, Befristung) finden die §§ 11, 12 der Gaststättenverordnung BW Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus den baurechtlichen Vorschriften, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

71272 Renningen, den 18.03.2024

gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.